

nalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu verstärken;

5. *ersucht* das Sekretariat, sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auch auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

6. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, auch weiterhin alle sonstigen in seiner Macht stehenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn der Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

7. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen vom 7. bis 9. und am 11. April 2008 erneut zusammentreten wird, um den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, weiter zu behandeln, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats enthaltenen Informationen, und dass diese Arbeit während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt wird;

8. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Staaten zur Kenntnis zu bringen, wenn gegen ihre Staatsbürger glaubhafte Anschuldigungen erhoben werden, dass sie als Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen eine Straftat begangen haben, sowie die Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Ermittlungen und gegebenenfalls strafrechtlichen Verfolgung schwerer Verbrechen zu bitten und zu erfragen, welche Art von angemessener Hilfe sie für die Zwecke solcher Ermittlungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat zu erhalten wünschen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen übermittelten Informationen, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 3 und 9, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/64

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/449, Ziff. 10)<sup>20</sup>.

### 62/64. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission über den ersten Teil ihrer vierzigsten Tagung<sup>21</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheit-

<sup>20</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>21</sup> A/62/17 (Part I). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 17.*

lichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

*in Bekräftigung* des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über den ersten Teil ihrer vierzigsten Tagung<sup>21</sup>;

2. *lobt* die Kommission für ihre Arbeit an einem Rechtsleitfaden für Sicherungsgeschäfte, der dazu dienen soll, die Kreditsicherung zu erleichtern und so einen erweiterten Zugang zu kostengünstigen Krediten zu fördern und den nationalen und internationalen Handel zu steigern, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Kommission erwartet, diese Arbeit in nächster Zukunft abzuschließen;

3. *begrüßt* die Fortschritte der Kommission bei der Überarbeitung ihres Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen<sup>22</sup> und der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht<sup>23</sup>, der Ausarbeitung des Entwurfs eines Rechtsinstruments über Transportrecht und ihrer Arbeit zu künftigen Entwicklungen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts und unterstützt den Beschluss der Kommission, ihre Arbeiten auf dem Gebiet der Sicherungsrechte fortzusetzen;

4. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeit der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeit mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Hilfe und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Re-

form und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Hilfe und Zusammenarbeit auszubauen, und legt in diesem Zusammenhang dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) *dankt* der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit in einzelnen Ländern sowie auf subregionaler und regionaler Ebene und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts;

c) *dankt* den Regierungen, deren Beiträge die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) *appelliert* abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

6. *stellt mit Bedauern fest*, dass seit der sechsunddreißigsten Tagung der Kommission keine Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet wurden, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann<sup>24</sup>, betont die Notwendigkeit der Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, als Voraussetzung für den Aufbau lokaler Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet

<sup>22</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.

<sup>23</sup> United Nations publication, Sales No. E.77.V.6.

<sup>24</sup> Resolution 48/32, Ziff. 5.

des internationalen Handelsrechts in diesen Ländern mit dem Ziel, die Entwicklung des internationalen Handels zu erleichtern und ausländische Investitionen zu fördern, und appelliert abermals an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

7. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

8. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, insbesondere in Anbetracht der jüngsten Erhöhung der Zahl ihrer Mitglieder und der Zahl der von ihr behandelten Themen, eine umfassende Überprüfung ihrer Arbeitsmethoden vorzunehmen, wodurch die hohe Qualität der Arbeit der Kommission und die internationale Akzeptanz der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente sichergestellt werden sollte, und erinnert in diesem Zusammenhang an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage<sup>25</sup>;

9. *erinnert an* ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor<sup>26</sup>, und an die Resolutionen, in denen sie der Kommission nahe legte, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Durchführung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt<sup>27</sup>;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen<sup>28</sup>, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

12. *erinnert an* die Resolution, mit der sie die Erstellung des *Yearbook of the United Nations Commission on Interna-*

*tional Trade Law* (Jahrbuch der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen<sup>29</sup>, bekundet ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs zu sondieren;

13. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

14. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf<sup>30</sup> und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht<sup>31</sup>, durch die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützt und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung gefördert werden soll;

15. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass der im Rahmen der vierzigsten Tagung der Kommission vom 9. bis 12. Juli 2007 in Wien abgehaltene Kongress „Modernes Recht für den globalen Handel“ die Ergebnisse der bisherigen Arbeit der Kommission sowie der damit zusammenhängenden Arbeiten anderer auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätiger Organisationen überprüfte, die gegenwärtigen Arbeitsprogramme bewertete und künftige Arbeitsthemen und -bereiche prüfte, und ersucht den Generalsekretär, angesichts dessen, wie wichtig die Ergebnisse des Kongresses für die Koordinierung und Förderung der auf die Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts gerichteten Tätigkeiten sind, für die Veröffentlichung der Kongressberichte zu sorgen, soweit die verfügbaren Mittel dies zulassen;

16. *erinnert an* die Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von hochwertigen, nutzerfreundlichen und kostenwirksamen Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte<sup>32</sup>, lobt die neugestaltete Webseite der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten

<sup>25</sup> Siehe insbesondere die Resolutionen 36/32, 37/106, 38/134, 39/82, 40/71, 41/77, 42/152, 43/166 und 57/20.

<sup>26</sup> Resolutionen 55/215, 56/76, 58/129 und 60/215.

<sup>27</sup> Resolutionen 59/39, 60/20 und 61/32.

<sup>28</sup> Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

<sup>29</sup> Resolution 2502 (XXIV), Ziff. 7.

<sup>30</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1989 II S. 586; öBGBL Nr. 96/1988; AS 1991 307.

<sup>31</sup> *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I.

<sup>32</sup> Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3, 55/222, Abschn. III, Ziff. 12, 56/64 B, Abschn. X, 57/130 B, Abschn. X, 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76, 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95, 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80, und 61/121 B, Abschn. IV, Ziff. 65-77.

Nationen und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission fortlaufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien zu pflegen und zu verbessern.

#### RESOLUTION 62/65

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/449, Ziff. 10)<sup>33</sup>.

#### 62/65. Fünfzigjähriges Bestehen des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die am 10. Juni 1958 erfolgte Annahme des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche<sup>34</sup> durch die Konferenz der Vereinten Nationen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (New York, 20. Mai bis 10. Juni 1958)<sup>35</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass einhundertzweiundvierzig Staaten Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, was es zu einem der erfolgreichsten Verträge auf dem Gebiet des Handelsrechts macht,

*in der Erkenntnis*, wie wertvoll Schiedsverfahren als eine Methode zur Beilegung von Streitigkeiten in den internationalen Handelsbeziehungen sind, da sie zur Harmonisierung der Handelsbeziehungen beitragen und den internationalen Handel und die Entwicklung sowie die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene fördern,

*in der Überzeugung*, dass das Übereinkommen durch die Vorgabe eines grundlegenden rechtlichen Rahmens für den Einsatz des Schiedsverfahrens und durch seine Wirksamkeit die Achtung bindender Verpflichtungen gestärkt, Vertrauen in die Herrschaft des Rechts geschaffen und eine faire Behandlung bei der Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Rechte und Pflichten gewährleistet hat,

*feststellend*, dass das Übereinkommen als Muster für spätere multilaterale und bilaterale Verträge und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit gedient hat,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Arbeiten, die die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht durchführt, um das Übereinkommen und seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern,

*betonend*, dass weitere Anstrengungen auf nationaler Ebene und verstärkte internationale Zusammenarbeit notwen-

dig sind, um den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen und seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung herbeizuführen und so die Ziele des Übereinkommens in vollem Umfang zu verwirklichen,

*ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend*, dass die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, bald Vertragsstaaten werden, wodurch der weltweite Genuss der durch das Übereinkommen gewährten Rechtssicherheit sichergestellt, die Risiken und Transaktionskosten im Zusammenhang mit Handelsgeschäften gesenkt und so der internationale Handel gefördert würde,

1. *begrüßt* die von verschiedenen Organen und Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Initiativen zur Ausrichtung von Konferenzen und anderen ähnlichen Veranstaltungen, um das fünfzigjährige Bestehen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche<sup>34</sup> zu feiern und ein Forum für einen Meinungsaustausch über die weltweit bei der Anwendung des Übereinkommens gewonnenen Erfahrungen zu schaffen;

2. *spricht sich dafür aus*, diese Veranstaltungen zu nutzen, um den Beitritt weiterer Staaten zu dem Übereinkommen und ein besseres Verständnis seiner Bestimmungen sowie deren einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern;

3. *bittet* alle Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, den Beitritt weiterer Staaten zu dem Übereinkommen sowie seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern.

#### RESOLUTION 62/66

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/450, Ziff. 8)<sup>36</sup>.

#### 62/66. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung<sup>37</sup>,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwi-

<sup>33</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>34</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

<sup>35</sup> E/CONF.26/8/Rev.1.

<sup>36</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Marokkos im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>37</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/62/10)*.